

Regelauflagen für Schießstätten

Folgenden allgemeinen Auflagen für das Betreiben von Schießstätten sind zu beachten:

1. Auf der Schießstätte darf nur mit den für diese zugelassenen Waffen- und Munitionsarten geschossen werden. Ein entsprechender deutlicher Aushang ist in den jeweiligen Schützenständen anzubringen.
2. Es darf nur auf die im Erlaubnisbescheid der zuständigen Behörde genannten maximalen Anzahl von Schießbahnen und zulässige Entfernungen geschossen werden. Die Schützen haben nur auf die dem jeweiligen Schützenstand zugehörige Schieibe zu schießen; zugelassene Anschlagarten sind zu beachten.
3. In der Schießstätte muß eine aktuelle Schießstandordnung und eine Tafel zum Anschreiben der verantwortlichen Aufsichtsperson(en) an gut sichtbarer Stelle vorhanden sein.
4. Es darf nur unter Aufsicht verantwortlicher Aufsichtspersonen nach § 10 AWaffV¹ geschossen werden; die Pflichten der Aufsichtspersonen ergeben sich aus § 11 Abs. 1 AWaffV.
5. Jedes Schießen darf erst begonnen werden, wenn die verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist und das Schießen freigegeben hat. Die Aufsichtsperson darf selbst während ihrer Aufsichtstätigkeit am Schießen nicht teilnehmen. Sie hat sicherzustellen, daß niemand mit einer geladenen Waffe den Schießstand verläßt.
6. Im Schießstand bzw. in den Schützenständen dürfen sich während des Schießens nur die jeweiligen Schützen sowie die Aufsichtspersonen (mit den eventuell von diesen bestellten Helfern) aufhalten. Erkennbar unter Alkohol- oder sonstigem Rauschmitteleinfluß stehenden Personen ist das Schießen und der Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.
7. Waffen dürfen nicht auf Stühlen oder Bänken abgelegt werden. Gewehrstände oder Ablagen sind in ausreichender Anzahl von dem Betreiber der Schießstätte bereitzustellen. Die Schießbahnen sind von Gegenständen aller Art, die nicht dem Schießbetrieb dienen, freizuhalten.
8. Bei Störungen z.B. der Scheibenzuganlagen dürfen die Schießbahnen erst betreten werden, wenn das Schießen auf allen Bahnen vorher eingestellt worden ist und alle Waffen entladen bzw. abgeschossen sind.
9. Unbeschadet anderer Forderungen sind grundsätzlich in einer Schießstätte bereitzuhalten:
 - ausreichender Verbandskasten
 - geeigneter und überprüfter Feuerlöscher
 - netzunabhängige Notbeleuchtung
 Die Verwahrorte der o.a. Gegenstände sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen.
10. Der zuständigen Behörde ist von dem Betreiber der Schießstätte ein Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherung im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäß § 27 Abs. 1 WaffG-neu² z.B. über die Rahmenversicherung des Bayer. Sportschützenbundes e.V. zu erbringen.
11. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Schießstätte mit allen Sicherungseinrichtungen laufend auf einen ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden wie z.B. an den Geschosfängen oder Einzäunungen bei offenen Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
12. Sollen Waffen und Munition in der Schießstätte aufbewahrt werden, so müssen diese diebstahlsicher entsprechend den einschlägigen Vorschriften des § 36 WaffG-neu bzw. AWaffV untergebracht sein. Schußwaffen sind im ungeladenen Zustand und getrennt von Munition sowie Geschossen aufzubewahren.
13. Jede wesentliche Änderung in der Beschaffenheit und der Art der Nutzung der Schießstätte bedarf der erneuten Erlaubnis. Die sicherheitstechnischen Auflagen und Festlegungen aus früheren Gutachten und Bescheiden gelten weiterhin, sofern sie nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.
14. Auf die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Schießstätten insbesondere im Bezug auf die Aufgaben der verantwortlichen Aufsichtspersonen (4. Abschnitt der AWaffV) und die Vorschriften über das Schießen von Kindern und Jugendlichen gemäß § 27 WaffG-neu wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Der Schießbetrieb bei neu erstellten Schießständen darf erst begonnen werden, wenn die Schießstätte sicherheitstechnisch von einem Schießstandsachverständigen überprüft bzw. durch die zuständige Behörde abgenommen worden ist und dabei eventuell festgestellte Mängel beseitigt worden sind (siehe § 12 Abs. 1 AWaffV). Vor der Inbetriebnahme soll der Erlaubnisbescheid gemäß § 27 Abs.1 WaffG vorliegen.
16. Die Aufgabe des Schießbetriebs bzw. die Auflassung der Schießstätte ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

¹ Allgemeine Waffengesetz - Verordnung i.d.F. vom 11. Juli 2003
² Waffengesetz gemäß Art. 1 des WaffRNeuRegG i.d.F. vom 11. Oktober 2002

Schießstandordnung

1. Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die behördliche Erlaubnis für diese zugelassen sind und die nicht gemäß § 6 AWaffV¹ vom sportlichen Schießen ausgeschlossen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das kampfmäßige Schießen auf Schießstätten (siehe § 15 Abs. 6 und § 27 Abs. 7 WaffG²) sowie unzulässige Schießübungen im Schießsport gemäß § 7 AWaffV¹ sind verboten.
3. Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
4. Das Laden sowie Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind im Schützenstand nur mit in Richtung der Geschosfänge zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet bzw. verletzt werden kann.
5. Schusswaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entleeren bzw. zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet sind.
6. Im Falle von Ladehemmungen oder sonstigen Störungen ist die verantwortliche Aufsichtsperson zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung der Geschosfänge zeigender Mündung zu entladen bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson mit klaren Anordnungen bekanntzugeben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschließen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung der verantwortlichen Aufsichtsperson fortgesetzt werden.
8. Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
9. Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf einer Veranstaltung stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
10. Rauchen auf den Schützenständen ist untersagt.
11. Die waffenrechtlichen Alterserfordernisse beim Schießen durch Kinder und Jugendliche sowie die waffenrechtlichen Vorgaben für verantwortliche Aufsichtspersonen für die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit sind zu beachten.
12. Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Regelungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen.

Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf während der Aufsichtstätigkeit selbst nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

¹ Allgemeine Waffengesetz - Verordnung i.d.F. vom 27.10.2003
² Artikel 1 WaffRNeuRegG „Waffengesetz“ i.d.F. vom 11.10.2002